



GEMEINDEAMT KATSDORF

Politischer Bezirk Perg Oberösterreich
Gemeindeplatz 1 4223 Katsdorf
www.katsdorf.at - gemeinde@katsdorf.ooe.gv.at
Tel: 07235 88155 Fax: 07235 88155 5

DVR: 0480622
UID: ATU 23432104

AZ: 813 - 1 / 2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Katsdorf vom 24.03.2011, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

In der festgesetzten Abfallgebühr sind die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Haushaltsabfällen, biogenen Abfällen (Grünabfälle, Biotonnenabfälle), haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die Kosten für die Altstoff- und Problemstoffsammlung im Zuge der Einrichtung der mobilen Altstoffsammelinsel, der Verwaltungskostenanteil, der Bauhofeinsatz sowie der vom BAV vorgeschriebene Abfallwirtschafts- und Abfallbehandlungsbeitrag enthalten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) **Die Abfallgebühr beträgt (jährlich) je abgeführter / abgeführtem :**

a) Abfallbehälter (120 l Inhalt) / 2-wöchentlich	€	163,13
b) Abfallbehälter (120 l Inhalt) / 4-wöchentlich	€	118,60
c) Aschentonne (120 l Inhalt) / (Okt. – März / 13 Abf.)	€	42,30
d) Container 770 l / 2-wöchentlich	€	1.370,60
e) Container 1100 l / 2-wöchentlich	€	1.958,00
f) Abfallsack mit 60 l Inhalt	€	3,50

(2) **Die Abfallgebühr beträgt jährlich für:**

a) Einzelpersonenhaushalte ohne eigenen Abfallbehälter (nur BAV-Beitrag)	€	40,20
b) Haushalte des Sonderbereichs gem. Anhang 1 der Abfallordnung der Gemeinde Katsdorf	€	79,10

(3) **Entsorgung biogener Abfälle (2-wöchentliche Abfuhr)**

a) Biotonne / 25 l	€	75,00
b) Biotonne / 120 l	€	172,80
c) Bio-Container 770 l	€	1.108,80

(4) Für die Abholung von Sperrabfall beim Objekt (nach tel. Anmeldung) betragen die Gebühren inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer:

Arbeiter (Mann/Stunde):	€ 25,75
Zugmaschine + Hänger (je Fahrt):	€ 25,75

Die Gebühren nach § 2(4) werden per 1. Jänner eines jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des Verbraucherpreisindex in den vergangenen 12 Monaten, verlautbart durch das österreichische Statistische Zentralamt auf der Basis von 2000 angepasst. (Ausgangsbasis VPI 2000 März 2010).

(5) Für die Entsorgung von Alt- und Problemstoffen steht die mobile Sammelinsel intervallsmäßig zur Verfügung. Diese Stoffe können dort ohne weitere Gebühr abgegeben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren und Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist die Gebühr anlässlich der Übernahme der Abfallsäcke (Abfallsäcke / 60 l - mit der Aufschrift AVE) zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.07.2011; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.12.1998 idgF. außer Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Kellner'.

Angeschlagen: 25.03.2011
Abgenommen: 11.04.2011